



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	145. / 07.06.2010 / 14:15 – 16:15 Uhr
TOP:	05 – Financial Instruments: FASB-Exposure Draft of Proposed Accounting Standards Update
Thema:	Vorstellung ED
Papier:	145_05a_FASB FI Darstellung



Inhalt

1. Hintergrund
2. Definition und Anwendungsbereich
3. Ansatz und Bewertung
 - 3.1 Kategorisierung
 - 3.2 Erstbewertung
 - 3.3 Folgebewertung
4. Besonderheiten bei Ansatz und Bewertung
5. Wertminderung
6. Hedge Accounting
7. Umklassifizierung
8. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anhang: Gliederung des ED



1. Hintergrund (I)

FASB-DP „*Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments*“

- zeitgleich und (fast) deckungsgleich mit IASB-DP
- Veröffentlichung 28.03.2008
- Kommentierungsfrist bis 19.09.2008

FASB-ED „*Accounting for Hedging Activities*“

- Veröffentlichung 06.06.2008
- Kommentierungsfrist bis 15.08.2008

Neu: FASB-ED Proposed ASU „*Accounting for Financial Instruments....*“

- Veröffentlichung 26.05.2010
- Kommentierungsfrist bis 30.09.2010



1. Hintergrund (II)

Hauptinhalte / Schwerpunkte des FASB-ED

- Neue Kategorisierung und Bewertung (Fair Value (FV) vs. Amortized Cost (AC))
 - Neue Wertminderungsvorschriften
 - Erleichterungen für das Hedge Accounting
- Änderungen betreffen Topic 815 (=Derivate/Hedging) sowie 825 (=FI)

Gliederung des FASB-ED (siehe auch Sitzungsunterlage **145_05c**)

- Regeln/Haupttext, IG (inkl. Beispiele), BC, Vergleich mit IASB-Modell
- 71 Fragen zur Kommentierung

Projektvorgehen des FASB

- Gesamtlösung für neue Vorschriften zu Finanzinstrumenten (inkl. Hedging)
- Vorschläge losgelöst vom IASB, der seinerseits einem 3-Phasen-Projekt folgt
- FASB-Vorschläge nicht deckungsgleich mit dem IASB-Modell zu FI



2. Definition und Anwendungsbereich (I)

Definitionen:

- Definition von Finanzinstrument (FI), finanziellem Vermögenswert und finanzieller Verbindlichkeit unverändert zu den bisherigen Vorschriften.
- Neue Definition für fortgeführte Anschaffungskosten (AC):
„A cost-based measure of a financial asset or financial liability that adjusts the initial cash inflow or outflow (or the noncash equivalent) for factors such as amortization or other allocations. Amortized cost is calculated as the initial cash outflow or cash inflow (or the noncash equivalent) of a financial asset or financial liability adjusted over time as follows:
 - a. Decreased by principal repayments
 - b. Increased or decreased by the cumulative accretion or amortization of any original issue discount or premium and cumulative amortization of any transaction fees or costs not recognized in net income in the period of acquisition or incurrence
 - c. Increased or decreased by foreign exchange adjustments
 - d. Decreased by writeoffs of the principal amount.“



2. Definition und Anwendungsbereich (II)

- Anwendungsbereich: finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
- ausgenommen sind:
 1. Gehaltene oder emittierte eigene Anteile, die vollständig als Eigenkapital ausgewiesen werden, auch die von strukturierten Instrumenten abgespaltenen EK-Komponenten
 2. Leistungen aus Pensionsverpflichtungen jeglicher Form, inkl. relevanter aktienbasierter Vergütung sowie evtl. zugehöriger Vermögenswerte
 3. Versicherungsverträge
 4. Beteiligungen die nach der Equity-Methode zu bilanzieren sind
 5. Beteiligungen an konsolidierten Tochtergesellschaften
 6. Nicht beherrschende Anteile (Minderheitenanteile) an konsolidierten Tochtergesellschaften
 7. Leasingverhältnisse

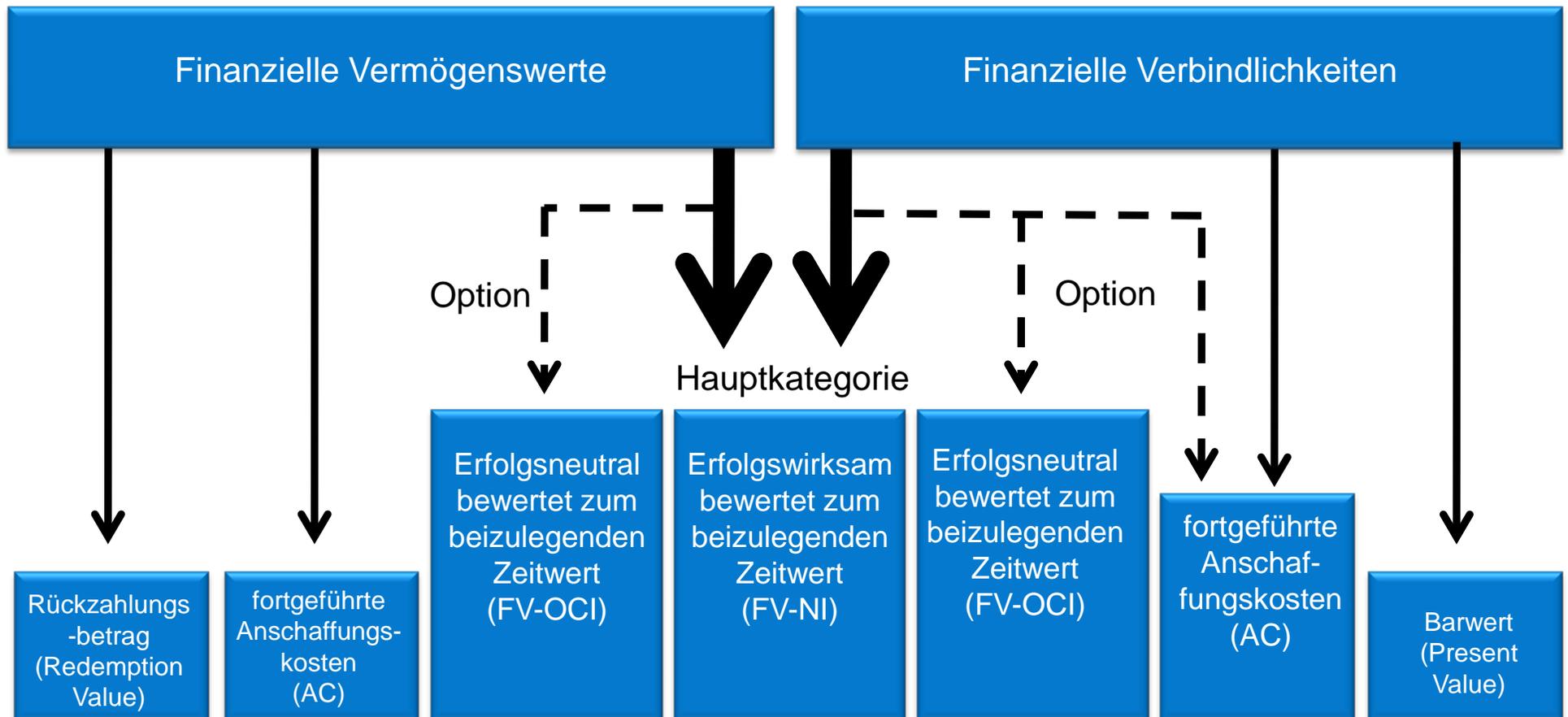


2. Definition und Anwendungsbereich (III)

8. Kreditzusagen an potenzielle Darlehensnehmer
 9. Kreditlinien bei Kreditkartenverträgen
 10. Eventualschulden aufgrund künftiger Zahlungen im Zusammenhang mit einer Registrierungsvereinbarung
 11. Bedingte Gegenleistungsvereinbarungen, die nicht auf beobachtbaren Märkten oder Indizes basieren
 12. Bestimmte Finanzgarantien
 13. Bestimmte Derivate, die auch aus dem Anwendungsbereich von Topic 815 (Derivate/Hedging) ausgenommen sind
- für Investmentgesellschaften sowie Aktien-Broker/-Händler bestehen gesonderte Regelungen.

3. Ansatz und Bewertung

3.1 Kategorisierung (Überblick)



3.1 Kategorisierung (I)

Finanzielle Vermögenswerte				
Produktart	grds. alle FI	(erworbene) Schuldinstrumente	Forderungen aLuL	Beteiligungen
Art der Bedingung(en)	keine (=Haupt- bzw. Rest-kategorie)	<ul style="list-style-type: none"> • Cashflow Eigenschaften • Geschäftsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristig • Cashflow Eigenschaften • Geschäftsstrategie 	Rückgabe nur an Emittenten möglich
Wahlrecht oder Pflicht	grds. Pflicht	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht
	FV-NI	FV-OCI	AC	Redemption Value

3.1 Kategorisierung (II)

Finanzielle Verbindlichkeiten					
Produktart	grds. alle FI	(emittierte) Schuldinstrumente	(emittierte) Schuldinstrumente	Verbindlichkeiten aLuL	Einlagen (core deposits)
Art der Bedingung(en)	keine (=Haupt- bzw. Rest-kategorie)	<ul style="list-style-type: none"> • Cashflow Eigenschaften • Geschäftsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> • Cashflow Eigenschaften • Geschäftsstrategie • Accounting Mismatch bei FV-Bewertung 	<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristig • Cashflow Eigenschaften • Geschäftsstrategie 	keine
Wahlrecht oder Pflicht	grds. Pflicht	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	Pflicht
	FV-NI	FV-OCI	AC	AC	Present Value



3.1 Kategorisierung (III)

FV-OCI-Option

- Wahlmöglichkeit, gehaltene oder ausgegebene Schuldinstrumente erfolgsneutral zum FV zu bilanzieren, wenn
 - folgende Charakteristika vorliegen:
 - Ausgabebetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag (einschließlich evtl. Auf- oder Abschläge)
 - Periodisch oder am Laufzeitende anfallende Zahlungen sind vertraglich festgelegt
 - Vorzeitige Beendigung nur, wenn der Investor seine Anfangsinvestition vollständig zurückerhält
 - die Geschäftsstrategie darin liegt, die vertraglichen Zahlungsströme des Instruments zu vereinnahmen oder zu bezahlen, und
 - es sich nicht um ein strukturiertes Instrument handelt, für das ein bilanzielle Trennung des eingebetteten Derivats vorzunehmen ist.
- Option nur bei erstmaliger Erfassung und dann unwiderruflich.



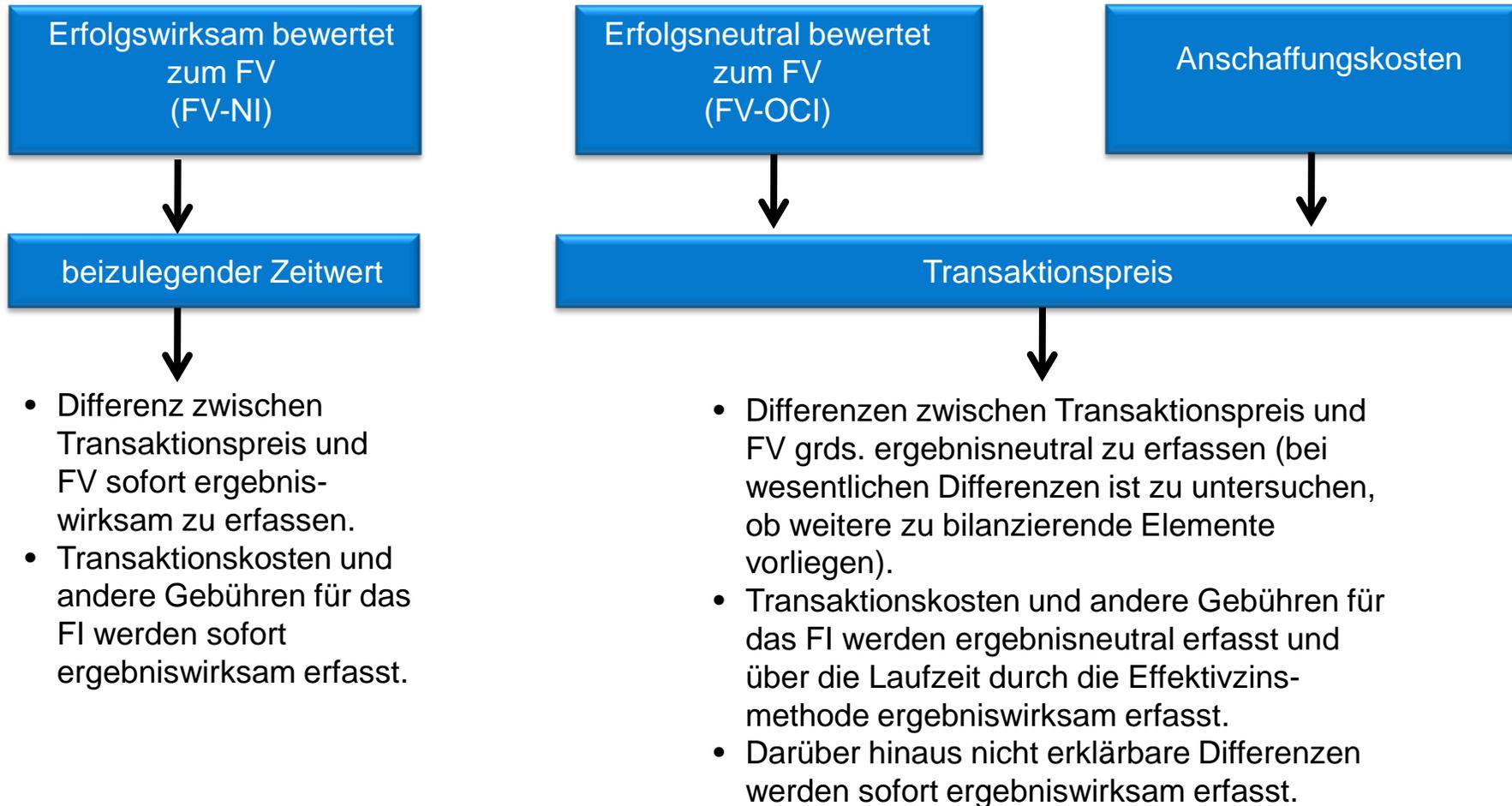
3.1 Kategorisierung (IV)

AC-Option

- Wahlmöglichkeit, finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bilanzieren, wenn:
 - sämtliche Kriterien zur Anwendung der FV-OCI-Option (siehe Folie 11) erfüllt sind **und**
 - die FV-Bewertung zur Entstehung oder Vergrößerung eines *accounting mismatch* führt, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen muss:
 - a) finanzielle Verbindlichkeit steht in Zusammenhang mit nicht zu FV bewertetem Vermögenswert(en), oder
 - b) finanzielle Verbindlichkeit ist Teil eines Segments, in dem weniger als 50 % der Vermögenswerte zum FV bilanziert werden, oder
 - c) finanzielle Verbindlichkeit, für die a) und b) nicht gilt, ist Verbindlichkeit einer konsolidierten Gesellschaft, bei der weniger als 50% der im Konzern erfassten Vermögenswerte zum FV bilanziert werden.
- Option nur bei erstmaliger Erfassung und dann unwiderruflich.

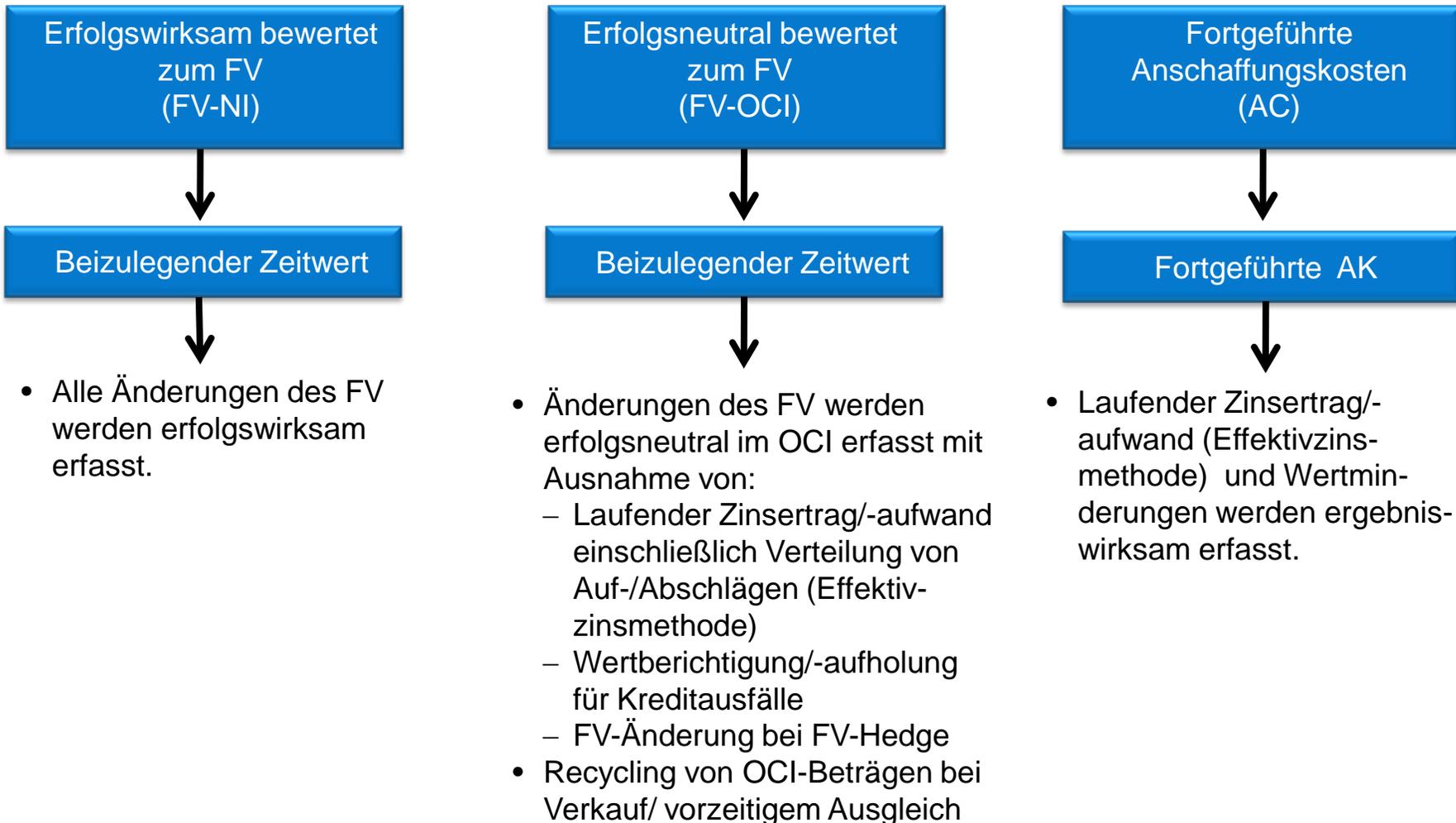


3.2 Erstbewertung





3.3 Folgebewertung





4. Besonderheiten bei Ansatz und Bewertung (I)

Für erfolgsneutral zum FV bewertete Finanzinstrumente (FV-OCI) sind in der Bilanz die folgenden Beträge darzustellen:

- Fortgeführte Anschaffungskosten
- Wertberichtigung für Kreditausfälle bei finanziellen Vermögenswerten
- Kumulierte übrige Änderungen zur Überleitung auf den Fair Value
- Beizulegender Zeitwert (Fair Value)



4. Besonderheiten bei Ansatz und Bewertung (II)

Einlagen (*core deposit liabilities*)

- *core deposits* = Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit, die sofort fällig sind und dem Unternehmen erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen
- Bilanzierung erfolgt verpflichtend zum Barwert
- Ermittlung des Barwerts:
 - durchschnittlicher erwartetes Volumen solcher Einlagen, d.h. unter Berücksichtigung künftiger Einlagen,
 - Abzinsung mit der Differenz aus dem kostenadäquaten Zinssatz für Einlagen (*all-in-cost-to-service rate*) und einem Opportunitäts(finanzierungs)zinssatz (*alternative funds rate*) über die erwartete Laufzeit
- wahlweise erfolgsneutrale Erfassung der FV-Änderungen, (im OCI) soweit sie nicht laufenden Zinsaufwand darstellen und für diese Verbindlichkeiten die Kriterien für FV-OCI erfüllt sind



4. Besonderheiten bei Ansatz und Bewertung (III)

Änderungen der eigenen Kreditwürdigkeit eines Unternehmens

- Ein Unternehmen hat wesentliche Fair Value-Änderungen seiner finanziellen Verbindlichkeiten, die aus einer Änderung der eigenen Kreditwürdigkeit resultieren, getrennt im Gesamtergebnis zu zeigen; davon ausgeschlossen sind Änderungen aufgrund gestiegener Kreditkosten (*price of credit*)
- Die betragsmäßigen Auswirkungen aufgrund von Änderungen der eigenen Kreditwürdigkeit sind getrennt für finanzielle Verbindlichkeiten der Kategorien FV-NI und FV-OCI darzustellen



4. Besonderheiten bei Ansatz und Bewertung (IV)

Strukturierte (Finanz-)Instrumente

- Eingebettete Derivate mit einem Finanzinstrument als Basisvertrag: KEIN Splitting möglich, d.h. Gesamtinstrument bilanzieren
 - erfolgswirksam zum FV, falls ökonomische und Risikoeigenschaften unähnlich
 - andernfalls wie Basisvertrag (dh.: Aktiva: FV-NI oder -OCI, Passiva: AC od. FV-NI)
 - bisher: Prüfung auf Splittingpflicht, d.h. falls Eigenschaften unähnlich, dann Splittingpflicht (Derivat erfolgswirksam zum FV), andernfalls Gesamtinstrument zu bilanzieren gemäß den Abbildungsvorschriften für den Basisvertrag
- Eingebettete Derivate mit einem Nicht-Finanzinstrument (z.B. Leasing- oder Warenverträge) als Basisvertrag: Prüfung der Trennungspflicht, d.h.
 - Splittingpflicht, falls Eigenschaften unähnlich (Derivat erfolgswirksam zum FV)
 - andernfalls kein Splitting, d.h. Gesamtinstrument zu bilanzieren wie Basisvertrag
 - Regelung unverändert zum Status Quo



5. Wertminderung (I)

- Die Wertminderungsvorschriften gelten für (1) finanzielle Vermögenswerte der Kategorie FV-OCI, (2) zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte kurzfristige Forderungen aLuL sowie (3) zum Rückzahlungsbetrag angesetzte finanzielle Vermögenswerte (kündbare Anteile)
- Eine Wertminderung ist erfolgswirksam zu erfassen, wenn ein Unternehmen erwartet, nicht alle vertraglich vereinbarten oder bei Erwerb erwarteten Zahlungsströme vereinnahmen zu können
- Ein Unternehmen hat an jedem Bilanzstichtag die Höhe der erwarteten Zahlungsströme zu schätzen; ein Kreditausfall ist nicht erst dann zu erfassen, wenn er wahrscheinlich wird
- Bei der Einschätzung sollen alle verfügbaren Informationen über vergangene und derzeitige Ereignisse berücksichtigt werden, dabei bleiben mögliche zukünftige Ereignisse unberücksichtigt. Es ist zu unterstellen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Stichtag während der Restlaufzeit unverändert fortbestehen



5. Wertminderung (II)

- Hinweise auf Wertminderungen (Liste nicht abschließend):
 - Schlechte Finanzlage des Emittenten
 - Nachteilige Entwicklungen im politischen, geographischen, wirtschaftlichen Umfeld
 - Schlechtes Geschäftsklima in der Industrie
 - Nachteilige Entwicklungen der nationalen/ internationalen ökonomischen Bedingungen
 - Möglicher Konkurs des Emittenten
 - Kreditkonzentrationen
- Zur Ermittlung der Wertminderung können die finanziellen Vermögenswerte sowohl einzeln als auch auf Portfolio-Basis beurteilt werden



6. Hedge Accounting (I)

Eckpunkte der neuen HA-Konzeption

- Zulässige Grundgeschäfte (GG):
 - bilanzierte Vermögenswerte/Schulden, firm commitments sowie geplante Transakt.
 - jeweils einzeln oder als Gruppe/Portfolio gleichartiger oder ein Anteil (*portion*)
 - Zulässige Sicherungsgeschäfte (SG):
 - grds. nur Derivate; für Währungshedges auch finanzielle Nichtderivate
 - jeweils einzeln oder anteilig (Prozentsatz) oder eine Kombination mehrerer Derivate
 - Sicherbare Risiken:
 - alle Risiken eines Instruments (auch anteiliges Instrument oder einzelne CF);
 - falls FI: einzelne Risikoarten (Zins, Währung, Kredit) oder mehrere oder alle
 - falls Non-FI: nur alle Risiken, die FV beeinflussen
- insgesamt unverändert; Grundmenge der GG aber kleiner, da grds. mehr FI at FV-NI



6. Hedge Accounting (II)

- Effektivität und Effektivitätstest:
 - Erwartung: „hinreichend effektiv“ („*reasonable effective*“)
 - Test : grundsätzlich nur qualitativ anhand des ökonomischen Zusammenhangs bzw. Gegenläufigkeit (ggf. quantitativ, falls qualitativ nicht nachweisbar)
 - aber: keine Annahme der vollständigen Effektivität zulässig
 - Test: nur prospektiv und nur einmalig am Anfang (Ausnahme: späterer Test, falls Änderung der Begleitumstände)
 - Ermittlung: für GG & SG getrennt, d.h. *short-cut* oder *critical term match* verboten
 - Erfassung: Ineffektivität immer erfolgswirksam
- erhebliche Änderungen → bisher: „hoch effektiv“, Test immer quantitativ, Test regelmäßig prospektiv und retrospektiv; *short cut* und *critical term match* zulässig



6. Hedge Accounting (III)

- Designation: freiwillig, auch nach Erstansatz, aber zwingende Dokumentation
 - unverändert
- Auflösung:
 - nicht willkürlich, sondern nur bei Ineffektivität oder Untergang eines der beiden Instrumente (Fälligkeit, Verkauf; auch Glattstellung durch Gegengeschäft!)
 - aber: falls nur teilweise Glattstellung, dann Hedgeanpassung (nicht Auflösung!)
 - jeweils zwingend Anpassung der Dokumentation notwendig
 - bisher: willkürliche Auflösung (Dedesignation) zulässig
- Bilanzierung: sowohl FVHA als auch CFHA zulässig
 - FVHA = GG: Erfassung der gesamten Wertänderung (effektiver und ineffektiver Anteil) aus gesichertem Risiko im NI; falls AC, dann Adjustment um gesich. Risiko
 - CFHA = SG: effektiver Anteil Wertänderung im OCI, ineffektiver Teil im NI
 - unverändert



6. Hedge Accounting (IV)

Erste Beurteilung

- Grundkonzeption bleibt erhalten
- wesentliche Anpassungen nur bzgl. Effektivität und Dedesignation
- hieraus folgt:
 - Anwendung vergleichbarer, weil weniger Wahlmöglichkeiten
 - Anwendung umfassender, weil Effektivitätsanforderungen realistischer
- aber: wegen neuer Kategorisierung (mehr FI erfolgswirksam zum FV) sind insgesamt weniger Anwendungsfälle für Hedge Accounting zu erwarten
- Neuvorschläge entsprechen im Wesentlichen denen des ED (Juni 2008)
- einige Abweichungen zum aktuellen IAS 39-Hedge Accounting-Modell (Effektivität, Dedesignation, Grundmenge von Anwendungsfällen)
- einige Änderungen nicht umgesetzt, die der IASB aber noch diskutiert (z.B.: HA als Pflicht, als Methode nur FVHA oder CFHA, Portfolien)



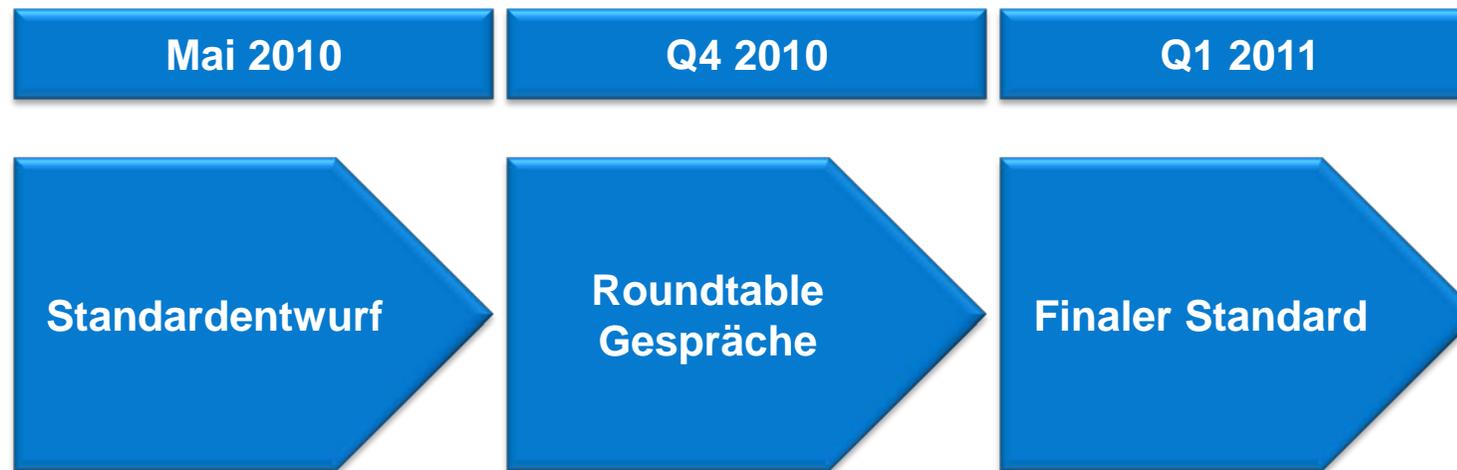
7. Umklassifizierung

- Nach der erstmaligen Erfassung und der dabei vorgenommenen Kategorisierung von Finanzinstrumenten sind keine Umklassifizierungen mehr zulässig



8. Zeitpunkt des Inkrafttretens (I)

- Datum der verpflichtenden Anwendung derzeit noch offen
- Für bestimmte Unternehmen (*nonpublic entites with less than \$1 billion in consolidated assets*) sind einige Vorschriften erst 4 Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verpflichtend anzuwenden
- Zeitplanung des FASB:





Kai Haussmann / Dr. Jan-Velten Große

Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 29
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
haussmann@drsc.de
grosse@drsc.de